

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Lindenstraße 20 - 41515 Grevenbroich

Einschreiben / Rückschein

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn MR Spilleke
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Es schreibt Ihnen :

Gabriele Dietrich
- Stellver. Fraktionsvorsitzende-
Friedhofsweg 10

41352 Korschenbroich

Tel: 02161 672884
Fax: 021619993311

E-Mail gabriele.dietrich@die-aktive.de

Korschenbroich, 26.03.2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrter Herr Spilleke,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fraktion UWG / *Die Aktive* des Rhein-Kreis Neuss nehme ich zu dem vorgelegten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der ungebremste Wiederanstieg des Grundwassers im Rhein-Kreis Neuss und insbesondere in Korschenbroich ist ein drängendes Problem. Eine Lösung, die allen oder zumindest nahezu allen hilft, ist nach wie vor nicht in Sicht. Nach dem letzten Stand (Umweltausschuss der Stadt Korschenbroich vom 21.03.2006) haben sich erst 54 der 4659 betroffenen Eigentümer von Häusern (also rd. 1 %) in Korschenbroich (mit Kaarst zusammen rd. 7.000 betroffene Gebäude) selbst durch Sanierung helfen können. Grund für diese geringe Zahl sind sicherlich die hohen Kosten von 30.000 -100.000 EUR für eine Sanierung mit einem anerkannten Verfahren (lt. Gutachten Gohr 80.000 EUR/Objekt in der Summe bis zu 560 Mio. EUR zzgl. Zinsen + Eigenleistung), die sich eine normale Familie in der Regel nicht leisten kann. Völlig unberücksichtigt sind dabei noch die Auswirkungen für die öffentliche Infrastruktur.

Wesentliches Hindernis für eine sinnvolle und finanzierbare Lösung des Problems ist die Hürde des Dargebots. Da alle Wasserrechte vergeben sind, kann beispielsweise in Korschenbroich Grundwasser nur gefördert werden, wenn gleichzeitig Wasser wieder versickert wird und dies obwohl Grundwasser im Übermaß zur Verfügung steht. Dies ist widersinnig und führt zu einer für die Bürgerschaft nicht

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

tragbaren Erhöhungen der Kosten einer Grundwasserregulierung. Ziel muss es sein, die strenge Fokussierung auf das Dargebot so zu flexibilisieren, dass die Möglichkeit eröffnet wird, Grundwasser zu fördern und ohne Wiederversickerung oberirdisch abzuleiten. Alternativ ist auch an 3 - 4 Meter tiefe (neue) Grabensysteme zu denken, die zu hohes Grundwasser auf natürlichem Wege (ggf. über Hebeanlagen) ableiten könnten.

Eine Möglichkeit, zu einer flexibleren Handhabung zu gelangen, ist die Änderung der gesetzlichen Vorgaben im Interesse der Menschen.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes im Jahre 2005 war die alte Landesregierung über die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Einschränkungen und Auflagen deutlich hinausgegangen. Die CDU hatte dies in ihrem Entschließungsantrag vom 19.04.2005 (LT.-Drucks. 13/6948) zum Gesetzentwurf der Landesregierung aufgegriffen und zahlreiche Änderungsvorschläge gemacht.

Diese seinerzeitigen Änderungsvorschläge sind in den neuen Gesetzentwurf der Landesregierung vom 20.02.2007 zum großen Teil aufgenommen worden. Keinen Eingang gefunden haben dagegen die Vorschläge der Stadt Korschenbroich, die diese im Herbst 2005 an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet hat.

Wesentliche erleichternde Regelungen für die grundwassergeschädigten Menschen im Rhein-Kreis Neuss und anderen Teilen Nordrhein-Westfalens enthält der Gesetzentwurf somit nur in geringem Umfang.

Einzige Verbesserung ist diesbezüglich die Korrektur des § 2 Abs.1 LWG, der allerdings lediglich die Aussage des § 1a WHG wiederholt, auf den bereits in der alten Fassung des Landeswassergesetzes Bezug genommen wurde. Auch nach der Gesetzesbegründung handelt es sich nicht um eine inhaltliche Veränderung des § 2.

Entscheidender Schwachpunkt ist, dass ausschließlich auf das Wohl der Allgemeinheit abgestellt wird. Der Nutzen Einzelner findet nur dann Berücksichtigung, wenn dies im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit steht. Da es sich bei der Allgemeinheit begrifflich um die „Gesamtheit“ bzw. „alle“ handelt, wird hiervon selbst eine große Zahl von Betroffenen – wie im Rhein-Kreis Neuss – nicht erfasst. Selbst die allein in Korschenbroich unmittelbar durch den Wiederanstieg des Grundwassers

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

betroffenen sicherlich mehr als 20.000 Menschen würden daher nach der gesetzlichen Wertung als Einzelne und nicht als Allgemeinheit betrachtet.

Vor dem Hintergrund, dass der Wiederanstieg des Grundwassers neben erheblichen finanziellen Belastungen auch zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Personen führen wird, ist dieses Ergebnis nicht akzeptabel.

Die nachstehende Stellungnahme ergänzt daher den Gesetzentwurf der Landesregierung an mehreren Stellen um Vorschläge, die im Interesse der Menschen, ihrer Gesundheit und dem Schutz ihres Eigentums angezeigt sind.

Zu Erläuterung wird ferner vorab auf die Veröffentlichung „Wasserbilanz 2003 für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Bestandsaufnahme auf der Basis 2001, Prognosen für die Jahre 2015 und 2040“ hingewiesen.

Wesentliche Aussagen dieser Studie sind:

- Zeigte die Wasserbilanz 1989 noch einen deutlich steigenden Wasserbedarf auf, so ergibt sich mit der Wasserbilanz 2003 ein relativiertes Bild. Der vor ca. 15 Jahren prognostizierte Wasserverbrauch bestätigte sich nicht (Wasserbilanz, Seite 5).
- Entgegen der Annahme ist die Wasserentnahme von 1989-2003 nicht um 18,4 % gestiegen, sondern sogar um 22,5 % gesunken (Wasserbilanz, Tabelle 9, Seite 33).
- Ein Vergleich der vergebenen Grundwasserentnahmerechte mit dem bilanzierten freien Dargebot zeigt, bezogen auf den Betrachtungszeitraum 1995 – 2001 insgesamt eine Auslastung von nur ca. 75 % für die Bilanzräume. Beispielsweise könnten diese Differenzen für eine Begrenzung des Grundwasserwiederanstiegs genutzt werden (wobei hierfür nur ein Teil der freien Rechte notwendig wäre).

Auch für die prognostizierten Jahre 2015 und 2040 ist keine Überlastung der Grundwasserkörper zu erwarten (Wasserbilanz, Seite 5).

Vor dem Hintergrund dieser Auswertung machen wir folgende Vorschläge zur Änderung des Gesetzentwurfes:

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Änderungsvorschläge zum Landeswassergesetz NRW (LWG 2007):

§ 2 LWG Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und –ziele

(1) Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dem Erhalt der Volksgesundheit kommt dabei ein besonderes Gewicht zu.

Zumindest in die Gesetzbegründung zu § 2 Abs.1 LWG sollte ferner folgende Ergänzung aufgenommen werden:

„Der Schutz der Gewässer und die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze und –Ziele ist kein Selbstzweck. Im Rahmen des durch Bundes- und EU-Recht vorgegebenen Rahmens sind das Wohl der Allgemeinheit bzw. die schutzwürdigen Interessen Einzelner zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung ist diesen schutzwürdigen Interessen dann Vorrang einzuräumen, wenn es sich um besonders schwerwiegende Folgen wie gesundheitliche oder schwerwiegende wirtschaftliche Schäden für eine Vielzahl von Menschen handelt, wie sie z. B. auf Grund von schwankenden Oberflächenwasser- oder Grundwasserpegeln eintreten können.“

§ 2c LWG Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand. Ein guter mengenmäßiger Zustand ist erreicht, wenn der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper so beschaffen ist, dass die Grundwasserentnahme im langjährigen Mittel die Grundwasserneubildung nicht übersteigt.“

Nachfolgende Gesetzesbegründung zu Abs. 1 wird eingefügt:

„Klarstellung unter Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Maßgeblich für das Dargebot ist die tatsächlich entnommene Grundwassermenge. Nicht verbrauchte Wasserentnahmerechte eines Jahres können in den Folgejahren verbraucht werden, solange auf lange Sicht die Grundwasserneubildungsrate nicht überschritten wird. Von Bedeutung ist dies, z. B. bei von Jahr zu Jahr stark schwankenden Grundwasserpegeln. Zulässig ist in diesen Fällen daher auch die Vorgabe einer Bandbreite (Vorgabe eines Mindest- und Höchstflurabstandes) des Grundwasserpegels eines

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Grundwasserkörpers durch die zuständige Wasserbehörde in dessen Rahmen die Entnahme von Grundwasser zulässig ist. In Übereinstimmung mit der EU-WRRL können mehrere Grundwasserleiter zu einem Grundwasserkörper zusammengefasst werden.“

§ 47 LWG Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Abs. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„(3) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für eine derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit dem nicht das Wohl der Allgemeinheit oder die schutzwürdigen Interessen Einzelner entgegenstehen.“

Gesetzesbegründung:

Die Vorschrift geht in ihrem bisherigen Wortlaut über die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Deutschland und NRW im Besonderen sind kein Wassermangelgebiet. Nur ein kleiner Teil der jährlichen Neubildungsrate wird tatsächlich genutzt. Es ist daher gerechtfertigt, dass im Einzelfall, soweit bedeutende Beeinträchtigungen gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Art für Bürgerinnen und Bürger zu erwarten sind, die Benutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung hinter anderen Benutzungen zurücksteht.

§ 50 LWG Wasserversorgungsbericht

In Abs. 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„Gebiete, in denen hohe Grundwasserstände bestehen oder zu erwarten sind.“

Gesetzesbegründung:

In NRW gibt es Bereiche, die ein Überangebot an Grundwasser haben, welches schädliche Auswirkungen auf Gesundheit und Eigentum haben kann. Es ist daher wichtig, diese in den Bericht mit aufzunehmen.“

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

§ 83 Mittelvergabe (Abwasserabgabe)

In Abs. 1 wird der letzte Satz („Dabei sind die in Maßnahmeprogrammen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.“) gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Nach dem bisherigen Satz 3 besteht ein Vorrang in der Förderung aus Mittel der Abwasserabgabe für in Maßnahmeprogrammen vorgesehene Maßnahmen. Ein solcher Vorrang ist in § 13 AbwAG nicht vorgesehen. Auch die EU-WRRL verlangt diesen nicht. Da ein solcher Vorrang im Übrigen aufgrund der begrenzten Mittel dazu führen würde, dass gerade im kommunalen Bereich andere, im Interesse der Gewässergüte sinnvolle, Maßnahmen nicht mehr gefördert würden, entfällt der Satz ersatzlos. Wie bisher besteht daher eine Gleichrangigkeit der verschiedenen Fördertatbestände.

Mit freundlichen Grüßen



KTA Gabriele Dietrich
Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Kreisfraktion UWG / *Die Aktive*